

## Call B2 – Fenster, Fassaden, Zirkuläres Bauen – Hinweise Brandschutz

### **Fenster:**

An Fenster werden zunächst keine Brandschutzanforderungen gestellt, außer es ist eine Klassifikation zum Schutz der Treppen / Treppenträume erforderlich (vgl. Call 1).

### **Fassaden:**

Nichttragende Außenwände können in Holzbauweise errichtet werden, sofern diese als raumabschließende Bauteile feuerhemmend ausgebildet werden. Der Raumabschluss gilt nicht für Fenster- und Türöffnungen.

Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Weitergehende Anforderungen wie eine nichtbrennbare Unterkonstruktion oder nichtbrennbare Dämmstoffe sowie horizontale Brandsperrern in jedem 2. Geschoss sind bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen erforderlich. Hinsichtlich dem Einsatz von Außenwänden aus Holz und Holzwerkstoffen wird auf die Muster-Holzbaurichtlinie Stand Oktober 2020 in Verbindung mit der BayTB Juni 2022 verwiesen.

Abweichende Ausführungen bedürfen einer Detailabstimmung im Brandschutznachweis.

### **Zirkuläres Bauen:**

Baustoffe mit klassifizierten Brandschutzanforderungen (normalentflammbar, schwerentflammbar, nichtbrennbar) können einfacher wiederverwendet werden als Bauteile, welche über einen klassifizierten Feuerwiderstand (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig) verfügen müssen.

Bauteile mit klassifizierten Brandschutzanforderungen (z.B. T30 RS Türe) können nur wiederverwendet werden, sofern im Brandschutznachweis eine Abstufung der Anforderung auf unklassifizierte Brandschutzanforderungen möglich ist (z.B. vollwandig, dicht- und selbstschließende Türe).

